

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Maschinenbau dual, B.Eng.
Hochschule: Hochschule Koblenz
Standort: Koblenz
Datum: 22.06.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Bei der erneuten Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat weiterhin in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter Auflagen avisiert. Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die avisierte Auflage lautete:

Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische organisatorische und inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts stattfindet. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Darüber hinaus muss die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxispartnern auch und vor allem hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung in geeigneter Form vertraglich geregelt werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilvermerks

"dual" auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen (§ 12 Abs. 6 HSchulQSAkkrV RP).

Der Akkreditierungsrat hatte das Festhalten an der Auflage wie folgt begründet:

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter einer Auflage avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

I. Ursprüngliche Entscheidung des Akkreditierungsrats

Die Definition eines dualen Studiengangs ist der Begründung zu § 12 der rheinland-pfälzischen Akkreditierungsverordnung zu entnehmen, wonach ein Studiengang als „dual“ bezeichnet und beworben werden darf, wenn in den Studiengang eine berufliche Ausbildung oder ein an deren Stelle tretendes berufliches Praktikum integriert wird und der Studiengang durch einen Wechsel von Studien- und Praxisphasen gekennzeichnet ist. Nach Auskunft des rheinlandpfälzischen Wissenschaftsministeriums ist die Regelung so zu verstehen, dass sie der Definition eines dualen Studiengangs gemäß der Begründung zu § 12 MRVO entspricht. Ein Studiengang darf danach als „dual“ nur dann bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/ Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.

Das ist bei dem vorliegenden Studiengang nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht der Fall, er ist von den "Inhalten und der Struktur her identisch mit dem nicht-dualen Studiengang" (Akkreditierungsbericht S. 23).

Nach Aussage der Hochschule wird die Dualität durch die folgenden Punkte dargelegt:

- Die Ausbildung werde i. d. R. ein Jahr vor Studienbeginn gestartet und in der vorlesungsfreien Zeit fortgesetzt.
- Die Praxisphase im siebten Semester werde den dual Studierenden angerechnet, da sie die praktische Arbeit im Ausbildungsunternehmen ableisten.
- Die Studienarbeit werde im Ausbildungsunternehmen durchgeführt unter Betreuung von Unternehmens- und Hochschulvertreter/inne/n.
- Weitere Anrechnungen, insbesondere solche ohne Bezug zu praktischen Kompetenzen, würden in Ausnahmefällen individuell auf Anfrage der Studierenden, etwa in Bezug auf Labore erfolgen.

(Akkreditierungsbericht S. 50).

Nach Auffassung des Akkreditierungsrates begründet eine studienbegleitende Ausbildung in einem zu dem Studiengang inhaltlich affinen Bereich das Profilvermerkmal „dual“ auch dann nicht hinreichend, wenn Teile der Berufstätigkeit ohne weitere Transferleistungen auf das Studium angerechnet oder Teile des Studiums auf eine Ausbildung angerechnet werden. Das Gleiche gilt für punktuelle Berührungspunkte mit der Berufspraxis, beispielsweise im Rahmen eines Praxissemester oder der Abschlussarbeit. Eine inhaltliche Verzahnung muss über den Studienverlauf systematisch erfolgen und zwingend in den Studiengangsunterlagen (Modulhandbuch, Studien- und Prüfungsordnung) verankert sein. Die konkrete Ausgestaltung obliegt dabei der Hochschule. Lediglich beispielhaft genannt seien über den Studienverlauf verteilte kreditierte Praxisphasen und / oder die Generierung von Praxistransferaufgaben in ausgewählten Theoriemodulen. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Die Hochschule muss somit nachweisen, dass in der dualen Variante des Studiengangs eine systematische organisatorische und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Betrieb und Hochschule stattfindet.

II. Zur ersten Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule listet in Ihrer Stellungnahme eine Vielzahl von Indizien auf, die eine organisatorische und inhaltliche Verzahnung zwischen den Lernorten belegen sollen:

- Die Ausbildungsinhalte und die Modulhalte würden zwischen Berufsschule und Hochschule abgestimmt.
- Eine Kooperationsrahmenvereinbarung zwischen Industrie- und Handelskammer Koblenz (IHK), Hochschule Koblenz und den Berufsbildenden Schulen Neuwied, Koblenz und Betzdorf-Kirchen regelt die Verzahnung der verschiedenen Lernorte; die IHK vertritt dabei die Interessen der Mitgliedsunternehmen in ihrem Bezirk.
- Die Unterzeichner der Kooperationsrahmenvereinbarung hätten einen Koordinierungsausschuss eingerichtet, in dem alle Parteien vertreten seien und der regelmäßig mehrmals im Jahr tagt.
- Nur Auszubildende von Firmen, die von der IHK vertreten werden, könnten an den dualen Studiengängen teilnehmen.
- Vor der Einrichtung der Kooperationsrahmenvereinbarung hätten einzelne Kooperationsverträge zwischen der Hochschule und jedem einzelnen Unternehmen, das dual Studierende entsendet, bestanden. Die Hochschule sei der Ansicht, das jetzige rechtliche Konstrukt regelt die Verzahnung der beteiligten Parteien zielführender und sei in organisatorischer Hinsicht effizienter.

- Einmal im Jahr finde auf breiter Ebene ein Informationsaustausch zwischen regionalen Unternehmen, Vertretern der Berufsbildenden Schulen sowie Vertretern der Hochschule statt.
- Der Koordinierungsausschuss würde aktuell die Module des Studiengangs daraufhin analysieren, inwieweit weitere praxisbezogene Leistungen / Kompetenzen angerechnet werden könnten.
- Im Curriculum enthaltene Praktika könnten durch praktische Anteile im Betrieb ersetzt werden. Dies geschehe zurzeit nur auf Antrag, da aufgrund der heterogenen Ausrichtung der Unternehmen eine pauschale Anerkennung nicht möglich sei. Der Koordinierungsausschuss arbeite jedoch daran, solche Anerkennungsmöglichkeiten zu standardisieren. Zum Teil könnten Module vollständig durch Leistungen im Unternehmen ersetzt werden.
- Eine Studienarbeit und die Abschlussarbeit würden im Unternehmen angefertigt werden.

Der Akkreditierungsrat verhält sich im Folgenden nicht zu jedem aufgeführten Indiz, da es zum Teil bereits Gegenstand der Betrachtung war oder nicht unmittelbar Teil der notwendigen systematischen sowohl inhaltlichen als auch organisatorischen und vertraglichen Verzahnung der Lernorte ist.

Neue Informationen bezüglich einer systematischen inhaltlichen Verzahnung liefert die Stellungnahme der Hochschule nicht. Der Akkreditierungsrat kann nach wie vor nicht erkennen, dass ein über den Studienverlauf systematischer Theorie-Praxis-Transfer im Curriculum verankert ist. Selbst dass die Studien- und Abschlussarbeit im Praxisunternehmen zu absolvieren ist, ist nicht in den Studiengangsunterlagen festgelegt. Dass die reine Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen das Profilvermerkmal „dual“ nicht hinreichend begründet, wurde bereits im vorläufigen Beschluss dargelegt.

Der Akkreditierungsrat bewertet es positiv, dass sich die Hochschule auf S. 4 ihrer Stellungnahme gegenüber der Wiedereinführung von Unternehmensverträgen aufgeschlossen zeigt, erachtet dies i.S. der Vorgaben gem. § 12 Abs. 6 HSchulQSAkkrV RP auch für erforderlich.

Da die Hochschule für die Qualität und die Umsetzung des gesamten Studiengangskonzepts bürgt, ist eine vertragliche Regelung der Beziehungen zu an der Durchführung beteiligten externen Partner – hier der Praxisunternehmen – essenziell. Dieses Erfordernis wird in Bezug auf duale Studiengangskonzepte in der Begründung zu § 12 Abs. 6 MRVO, die auch für die HSchulQSAkkrV RP heranzuziehen ist, unter dem Schlagwort „vertragliche Verzahnung“ besonders hervorgehoben. Der vorliegende Rahmenvertrag mit der IHK ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht geeignet, individuelle Unternehmensverträge zu ersetzen. Abgesehen davon, dass unklar bleibt, inwieweit die IHK tatsächlich die Möglichkeit hat, Unternehmen auf das Studiengangskonzept zu verpflichten, sind die konkreten Regelungen bezüglich der jeweiligen Unternehmen sehr allgemein und unverbindlich. Eine systematische organisatorische und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxisbetrieb i.S. der Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung ist damit nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht sichergestellt. Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxispartnern auch und vor allem hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung in geeigneter Form vertraglich geregelt werden muss.

Die Stellungnahme der Hochschule ist folglich nicht geeignet, um die vom Akkreditierungsrat festgestellten Monita zu entkräften. Da bei initialer Behandlung jedoch das Monitum einer fehlenden vertraglichen Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb nicht in der notwendigen Eindeutigkeit berücksichtigt wurde, hat die Hochschule gemäß § 22 Abs. 3 HSchulQSAkkv RP die Möglichkeit der erneuten Stellungnahme.

III. Zur zweiten Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule hat in ihrer erneuten Stellungnahme ausgeführt, das Curriculum (vgl. Anlage „anlagen-zudualenstudiengaengen-210303-1046-2“) des Studiengangs dahin gehend verändert zu haben, als dass sie zwei Praxisarbeiten und eine Studienarbeit eingeführt habe, die jeweils im Betrieb ausgeführt werden und die in Form eines systematischen Theorie-Praxis-Transfers die Lernorte Hochschule und Betrieb miteinander verzahnen. Weiterhin sollen die Prüfungs-/Studienleistungen in den Modulen FAUT, CAD, KON1 und FEM in die Betriebe verlagert werden.

Der Akkreditierungsrat sieht darin grundsätzlich einen tragfähigen Ansatz, kann aber die konkrete Umsetzung anhand der von der Hochschule vorgelegten Unterlagen noch nicht vollumfänglich nachvollziehen.

- Die Hochschule legt zwar einen überarbeiteten Studienverlaufsplan, nicht jedoch die angepassten Prüfungsordnung, vor.
- In dem vorgelegten Musterkooperationsvertrag heißt es zu den „Pflichten des Unternehmens“ in § 7 Abs. 1: „Außerdem wird es zur Erreichung des Zieles der Praxisverknüpfung der Lehrinhalte mit dem Fachbereich Ingenieurwesen zusammenarbeiten. Es sollen alle Elemente einer effektiven Verzahnung eingesetzt werden, wie z. B. der Einsatz spezifisch betreuender Personen auf Seiten des Unternehmens und der Hochschule.“ Nach Auffassung des Akkreditierungsrates ist die inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Unternehmen an dieser Stelle mit Blick auf die konkret im Unternehmen abzuleistenden Anteile des Curriculums nicht in ausreichendem Maße beschrieben, die Hochschule muss die Maßnahmen zur inhaltlichen Verzahnung konkret benennender Vertrag muss dementsprechend präzisiert werden.

Für die weiterhin genannte inhaltliche Verzahnung durch die Verlagerung von Studien-, bzw. Prüfungsleistung in die Betriebe für die Module FAUT, CAD, KON2 und FEM hat die Hochschule keinerlei Evidenzen, bspw. in Form der überarbeiteten Modulbeschreibungen, vorgelegt.

Die Auflage kann somit nicht entfallen und wird ausgesprochen.

